OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800221/11/Wg/BBa

Datum:
Linz, 3. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A P, X, X, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, X, X, vom 27. Oktober 2016, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. September 2016, GZ: 0035766/2012, betreffend eines Ansuchens auf Zahlungsaufschub in eventu einer Ratenzahlung gemäß § 54b Abs. 3 VStG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. September 2016, GZ: 0035766/2012, (in der Folge: belangte Behörde) wurden dem Antrag des Herrn A P, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, X, X (in der Folge: Bf), auf Gewährung eines Zahlungsaufschubes der Geldstrafe bis zur Entscheidung über die Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht stattgegeben sowie der Eventualantrag auf Bewilligung der Abstattung der Geldstrafe samt Kostenbeiträgen und Nebenkosten in monatlichen Raten zu je 40,00 Euro, beginnend mit Juli 2016, abgewiesen.

Der Strafbetrag sowie die Verfahrenskosten begründen sich aus dem Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 7. Juni 2013, GZ: 0035766/2012 iVm dem Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. November 2013, VwSen-222705/11/Bm/TK. Demnach wurde der Bf zur Zahlung von insgesamt 474,50 Euro (365,00 Euro Geldstrafe, 36,50 Euro + 73,00 Euro Verfahrenskosten I. und II. Instanz) verpflichtet.

Begründend wurde von der belangten Behörde festgehalten, dass die Anhängigkeit von Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts keinen Aufschubgrund iSd § 54b Abs. 3 VStG darstellen würde. Weiters sei nicht nachvollziehbar, dass die sofortige Entrichtung von 365,00 Euro bei den vom Antragsteller geschilderten finanziellen Verhältnissen nicht zumutbar sei. Hinsichtlich der Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 106,50 Euro fehle es an einer gesetzlichen Grundlage für einen Aufschub, weshalb der darauf bezogene Antrag allein aus diesem Grund abzuweisen war.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 27. Oktober 2016. Der Bf beantragt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Stattgabe des Primärantrags auf Zahlungsaufschub in eventu die Stattgabe des Eventualantrags auf Ratenzahlung, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung des angefochtenen Bescheides an die Verwaltungsbehörde erster Instanz.

Im Beschwerdevorbringen wird zusammengefasst vorgebracht, dass seitens der belangten Behörde in der Begründung auf den Primärantrag nicht substantiiert eingegangen und die Abweisung der Ratenzahlung überhaupt nicht begründet worden sei. Der Bf habe die wirtschaftlichen Gründe sowie sein monatliches Einkommen und seine finanzielle Situation, aufgrund der ihm die unverzügliche Bezahlung des Gesamtbetrages nicht möglich sei, dargelegt und Beweisanträge

gestellt. Weiters gebe es keinen sachlichen Grund, Verfahrenskostenersätze und Gebühren anders zu behandeln als Strafbeträge, da diese für den Bestraften dieselbe Wirkung wie Strafbeträge hätten und deren Schicksal teilen. Bei einem Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung des EGMR handle es sich zudem um einen leicht absehbaren Zeitraum, sodass der Zahlungsaufschub jedenfalls angemessen sei. Die belangte Behörde habe kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt und ihrer gesetzlichen Feststellungs- und Begründungspflicht nicht entsprochen.

I.3. Die Beschwerde ist samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt am 3. November 2016 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt, welches folglich zur Entscheidungsfindung zuständig ist (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 15. Februar 2017 eine mündliche Verhandlung durch. Das Tonbandprotokoll wurde sämtlichen Verfahrensparteien zur Kenntnisnahme und der Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen übersandt. Es wurden keine Stellungnahmen dazu abgegeben.

I.5. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Gegen den Bf wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 7. Juni 2013, GZ: 0035766/2012, wegen einer Verwaltungsübertretung nach der GewO 1994 eine Geldstrafe von 365,00 Euro sowie einen Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 36,50 Euro verhängt. Der dagegen erhobenen Berufung wurde vom UVS Oberösterreich mit Erkenntnis vom 13. November 2013, VwSen-222705/14/Bm/TK, keine Folge gegeben. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenersatz in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, sohin 73,00 Euro, verhängt. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Bf Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 15. April 2014, GZ: B33-34/2014-7, wurde diese an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Mit Beschluss vom 22. Juli 2014,GZ: Ro 2014/04/0052, wurde die Revision (vormals Beschwerde) zurückgewiesen. Laut Vorbringen des Bf wurde in der Folge Beschwerde an den EGMR erhoben

Mit Eingabe vom 9. Dezember 2013 stellte der Bf bei der belangten Behörde den Antrag, die Behörde möge ihm Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die von ihm einzubringende Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof bewilligen; in eventu ihm die Abstattung der Geldstrafe samt Kostenbeiträgen und Nebenkosten in monatlichen Raten zu je 40,00 Euro, beginnend mit Februar 2014, bewilligen. Gegen den daraufhin erlassenen Teilzahlungsbescheid vom 29. Mai 2015, GZ: 0035766/2012, erhob der Bf mit Eingabe vom 2. Juli 2015 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich,

welches der Beschwerde Folge gab und den angefochtenen Bescheid behob. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis vom 21. März 2016, LVwG-800180/3/Wg, stattgegeben und der Bescheid vom 29. Mai 2015 behoben. Mit neuerlichem Bescheid vom 14. April 2016, GZ: 0035031/2012, wurde dem Ansuchen vom 09. Dezember 2013 auf Aufschub der Zahlung der Geldstrafe bis zur Entscheidung über die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben und der Eventualantrag auf Bewilligung der Abstattung der Geldstrafe samt Kostenbeiträgen und Nebenkosten in monatlichen Raten, abgewiesen. Diese Entscheidung blieb unbekämpft.

Mit neuerlicher Eingabe vom 19. Mai 2016 wurde vom Bf bei der „Verwaltungsstrafbehörde I. Instanz“ ein Antrag auf Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die eingebrachte Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hinsichtlich des Gesamtbetrages von 474,50 Euro gestellt, sowie der Eventualantrag, die Abstattung der Geldstrafe samt Kostenbeiträgen und Nebenkosten in monatlichen Raten zu je 40,00 Euro, beginnend mit Juli 2016, zu bewilligen. Mit Bescheid vom 26. September 2016 wurde dem Ansuchen auf Aufschub der Zahlung nicht stattgegeben (Spruchabschnitt I.). Der Eventualantrag wurde abgewiesen (Spruchabschnitt II.). In der dagegen erhobenen Beschwerde wird kein konkretes Einkommen betragsmäßig beziffert, auch Unterhaltspflichten werden betragsmäßig nicht beziffert. Der Bf verfügt über ein monatliches durchschnittliches Einkommen von 1.200,00 Euro und ist für zwei Personen sorgepflichtig.

Der Bf wurde nachweislich zur mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geladen, ist jedoch unentschuldigt nicht erschienen. Es wurde auch kein Vertagungsantrag gestellt.

II. Beweise, Beweiswürdigung

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, GZ: 0035766/2012, sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Februar 2017 zu der weder seitens des Bf noch seitens der Behörde ein Vertreter erschienen sind.

II.2. Der unter Punkt I.5. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den aufgenommenen Beweisen; mangels Erscheinen des Bf zur mündlichen Verhandlung insbesondere aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes.

Zu den Vermögensverhältnissen ist insofern festzuhalten, dass dem Bf eine besondere Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung dahingehend trifft, dass er die für die Zahlungserleichterungen geltend gemachten wirtschaftlichen

Gründe konkret darzulegen hat (vgl. etwa VwGH 15.12.2011, 2011/09/0160). Der Bf gab bereits im Antrag vom 19. Mai 2016 an, über ein monatliches durchschnittliches Einkommen von circa 1.200,00 Euro zu verfügen. Weitere Angaben zu den Einkommens- und persönlichen Verhältnissen wurden vom Bf weder im Antrag noch in der Beschwerde getätigt. In der Beschwerde wurde vom Bf das Unterbleiben der beantragten Beweisaufnahme gerügt, wobei festzuhalten ist, dass im Antrag vom 19. Mai 2016 hier als Beweis genannt wird: Akt 003576/2012 des Magistrates der Stadt Linz, Einvernahme des Antragstellers.

Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde eine mündliche Verhandlung anberaumt, um den Bf - wie beantragt - Gelegenheit zu geben, Nachweise hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse vorzulegen und zum anderen darzulegen, warum bei einem Einkommen von 1200,00 Euro die Zahlung einer Geldstrafe von 365,00 Euro vorübergehend nicht zumutbar ist bzw. warum durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten vermindert werden. Der Bf hat jedoch diese Möglichkeit ohne Angaben von Gründen ungenutzt gelassen. Wie schon erwähnt, wurde der Bf nachweislich zur Verhandlung geladen. Sowohl der Bf als auch sein Rechtsanwalt sind nicht erschienen, weshalb auch dem Beweisantrag nicht nachgekommen werden konnte.

III. Rechtliche Erwägungen

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Art. 130 Abs. 4 erster Satz B-VG iVm § 50 VwGVG besagt, dass das Verwaltungsgericht stets in der Sache selbst zu entscheiden hat, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die Bestimmung des § 54b Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013 (in der Folge kurz: VStG) lautet auszugsweise wie folgt:

„Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b. [...]

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder

Teilzahlung zu bewilligen. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist."

III. 2. Gemäß § 54b Abs. 3 VStG hat die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung zu bewilligen. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

Die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG stellt folglich nach ihrem Wortlaut auf die Unzumutbarkeit der unverzüglichen Zahlung aus „wirtschaftlichen" Gründen ab, setzt aber voraus, dass die Geldstrafe an sich einbringlich – d.h. der Bestrafte grundsätzlich zahlungsfähig – ist (sind die Voraussetzungen des § 54b Abs. 2 VStG gegeben, ist für eine Anwendung des Abs. 3 leg. cit. kein Raum; vgl. etwa VwGH 29.01.2013, 2011/02/0154). Andere als wirtschaftliche Gründe sind nicht geeignet, einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stützen. So findet insbesondere die Auffassung des Bf, dass die Anhängigkeit einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einen Aufschubgrund iSd § 54b Abs 3 VStG darstellt, im Gesetz keine Deckung (vgl. zur Anhängigkeit von Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts die ständige Rechtsprechung des VwGH, etwa 19.11.2009, 2009/07/0136 mwN). Dem Antrag auf Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die von ihm eingebrachte Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof war im Hinblick darauf daher nicht stattzugeben.

Die für die Anwendung des § 54 Abs. 3 VStG ins Treffen geführten „wirtschaftlichen Gründe" müssen ihrer Art nach die Annahme rechtfertigen, dass durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten des Bestraften vermindert oder vermieden werden (vgl. etwa VwGH 22.03.1991, 90/18/0265). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der unverzüglichen Zahlung sind die Höhe der Strafe, das Einkommen und das Vermögen des Bestraften und die gesetzliche Sorgepflichten in Betracht zu ziehen. Triftige Gründe für eine Bewilligung nach § 54 Abs. 3 VStG können die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse eines Bestraften dann sein, wenn anzunehmen ist, dass durch die Bewilligung von Ratenzahlungen vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten des Bestraften vermindert oder vermieden werden.

Die belangte Behörde ist im Recht, wenn sie davon ausgeht, dass die Zahlung einer Geldstrafe von 365,00 Euro bei einem Nettoeinkommen von 1.200,00 Euro trotz Sorgepflichten von vornherein nicht unzumutbar ist, insbesondere da vom Bf besondere Gründe nicht vorgebracht wurden, aber diesbezüglich dem Bf eine besondere Mitwirkungspflicht zur konkreten Darlegung der wirtschaftlichen

Gründe zugekommen wäre und diese Mitwirkung jedoch unterblieben ist. Die bloße abstrakte Behauptung, dass ihm die gänzliche sofortige Zahlung bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen unter Berücksichtigung der Sorgepflichten nicht zumutbar sei, weil dies zu einer Gefährdung seines eigenen notwendigen Unterhaltes bzw. zur Gefährdung des notwendigen Unterhaltes der Personen, für die er sorgepflichtig ist, führen würde, ist insofern nicht hinreichend. Vielmehr wäre substantiiert darzutun gewesen, worin die finanziellen Schwierigkeiten konkret bestehen (insbesondere ob nicht möglicherweise auch ein anderes Vermögen etc. vorhanden ist), ob diese nicht nur vorübergehender Natur sind und er auch tatsächlich in der Lage sein wird, die Geldstrafe nach Ablauf der von ihm gewünschten Frist zu entrichten.

III. 3. Der Bf irrt, wenn er vermeint, dass vorgeschriebene Verfahrenskosten gleich „zu behandeln“ wären als Strafbeträge und daher jedenfalls auch hinsichtlich dieser ein Zahlungsaufschub zu gewähren bzw. die Abstattung in monatlichen Raten zu bewilligen gewesen wäre. § 54b Abs. 3 VStG ist vielmehr gerade nicht auf die Vollstreckung der Kosten anzuwenden: So hat der Verwaltungsgerichtshof bereits zur alten Rechtslage nach § 53 VStG 1950, BGBl. Nr. 172, klargestellt, dass eine gesetzliche Grundlage dafür fehlt, hinsichtlich vorgeschriebener Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens eine Ratenzahlung zu bewilligen (vgl. VwSlg. 11.282 A/1984). Auch wenn die Formulierung der nunmehr geltenden Rechtslage (§ 54b Abs. 3 VStG) der damals geltenden Rechtslage nicht wörtlich entspricht, weisen schon die Erläuterungen (RV 133 BlgNR XVII. GP, 14) zu BGBl. Nr. 516/1987 (mit dem § 54b Abs. 3 erster Satz VStG in der aktuell geltenden Fassung eingeführt worden ist) darauf hin, dass die Bestimmungen „*über den Aufschub der Vollstreckung einer Geldstrafe und die Bewilligung der Entrichtung von Geldstrafen in Teilzahlungen (...) im Wesentlichen der derzeitigen Regelung*“ folgen. Maßgeblich ist aber vor allem, dass § 54b VStG idgF mit „*Vollstreckung von Geldstrafen*“ überschrieben ist und dass der die „*Kosten des Strafverfahrens*“ regelnde § 64 VStG in seinem Abs. 5 (lediglich) die Abs. 1 und 1a des § 54b VStG - nicht aber dessen Abs. 3 - für sinngemäß anwendbar erklärt. Wären Verfahrenskosten sonstige in Geld bemessene „Unrechtsfolgen“ im Sinn des § 54b Abs. 1 VStG, dann wäre die Regelung des § 64 Abs. 5 VStG insoweit sinnentleert. Aus diesen Überlegungen ergibt sich somit eindeutig, dass § 54b Abs. 3 VStG auf die Vollstreckung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens nicht anwendbar ist und daher hinsichtlich dieser weder ein Zahlungsaufschub noch eine Ratenzahlung beantragt bzw. bewilligt werden kann (in diesem Sinne erst kürzlich VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0114; s. auch vgl. *Walter/Thienel,* Verwaltungsverfahrensgesetze II^2 § 54b VStG, Anm. 11). Insofern wäre der daraufhin gerichtete Antrag des Bf zurückzuweisen gewesen. Durch die Abweisung des Begehrens durch die belangte Behörde konnte der Bf daher keinesfalls in Rechten verletzt sein.

III.4. Angesichts der Sachentscheidungs- und Sacherledigungskompetenz des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich tritt ein Erkenntnis, welches die Angelegenheit erledigt, die zunächst von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war, an die Stelle des beim Verwaltungsgericht bekämpften Bescheides. In diesem Sinn wird (spätestens) mit der (Sach-)Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oberösterreich der angefochtene Bescheid aus dem Rechtsbestand beseitigt und tritt damit die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oberösterreich an die Stelle des angefochtenen Bescheides (VfGH 06.05.2014, B 320/2014). Die vom Bf monierte (zumindest in Teilbereichen) fehlende Begründung des Bescheides der belangten Behörde wird insofern durch die auf Grundlage der eigenen, unter Punkt I. und II. dargestellten Ermittlungsergebnissen getroffenen, den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung genügende Entscheidung des Verwaltungsgerichts saniert. Der Bf wird insbesondere nicht die nachprüfende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof verunmöglicht.

III. 5. Da im Beschwerdefall kein Grund für den beantragten Aufschub bzw. die Teilzahlung vorliegt, war der die beiden daraufhin gerichteten Anträge des Bf abweisende Bescheid der belangten Behörde insofern zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere ergibt sich aus den anzuwendenden Bestimmungen eindeutig, dass § 54b Abs. 3 VStG auf die Vollstreckung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens nicht anwendbar ist und weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen, zuvor dargestellten und insofern auch einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Gleiches gilt für die Frage, ob eine beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingebrachte Beschwerde einen Aufschubgrund iSd § 54b Abs. 3 VStG darstellt. Darüber hinaus liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Die Frage, ob im vorliegenden Fall eine „Unzumutbarkeit der unverzüglichen Zahlung“ vorliegt, obliegt der für den konkreten Einzelfall vorzunehmenden begründeten Beurteilung der Zumutbarkeit durch das Verwaltungsgericht und stellt insofern ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar, sondern nur eine die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfrage.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,00 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl